



Brüssel, den 8. Oktober 2024
(OR. en)

14288/24

ECOFIN 1114
ENV 986
CLIMA 346
FIN 877

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 13695/24

Betr.: Schlussfolgerungen zur Finanzierung der Klimapolitik im Hinblick auf die Konferenz der Vereinten Nationen über Klimaänderungen 2024 (COP 29) vom 11. bis 22. November 2024
– Schlussfolgerungen des Rates (8. Oktober 2024)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zur Finanzierung der Klimapolitik, die der Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner Tagung vom 8. Oktober 2024 angenommen hat.

**Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) zur internationalen Finanzierung
der Klimapolitik**

8. Oktober 2024

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. NIMMT MIT BERSORGNIS KENNTNIS von den Ergebnissen des Weltklimaberichts 2023 der Weltorganisation für Meteorologie, wonach 2023 das wärmste Jahr seit Beginn der Wetteraufzeichnungen ist, mit einer globalen Durchschnittstemperatur von 1,45 °C über dem vorindustriellen Ausgangswert und noch nie da gewesenen Höchstwerten bei der Meerestemperatur, dem Anstieg des Meeresspiegels und dem Gletscherschwund;
2. BETONT, dass diese Ergebnisse die Dringlichkeit globaler Klimaschutzmaßnahmen verstärken, und BEGRÜSST in diesem Zusammenhang, dass alle Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris im Rahmen des VAE-Konsenses anerkennen, dass eine tiefgreifende, rasche und nachhaltige Verringerung der Treibhausgasemissionen im Einklang mit dem 1,5 °C-Ziel erforderlich ist; BEGRÜBT ferner die Aufforderung an die Vertragsparteien, zu den weltweiten Klimaschutzbemühungen beizutragen – unter anderem durch die weltweite Verdreifachung der Kapazität erneuerbarer Energien, die Verdopplung der weltweiten durchschnittlichen jährlichen Steigerungsrate der Energieeffizienz bis 2030, der Abkehr von fossilen Brennstoffen in den Energiesystemen, der Beschleunigung der Entwicklung emissionsfreier und emissionsarmer Technologien und die baldmöglichste schrittweise Abschaffung ineffizienter Subventionen für fossile Brennstoffe, die nicht der Bekämpfung der Energiearmut oder dem gerechten Übergang dienen –, und das Bestreben, Maßnahmen zur Anpassung sowie die umfassende und alle Ebenen erfassende Unterstützung zu beschleunigen;

3. BETONT in diesem Zusammenhang, dass alle Vertragsparteien ihre Bemühungen intensivieren sollten, die Finanzströme mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung in Einklang zu bringen, um die Mobilisierung aller Finanzierungsquellen – öffentliche und private, nationale und internationale – in großem Maßstab zu ermöglichen, wobei deren sich ergänzenden Stärken genutzt werden, um etwas zu bewirken; BEGRÜßT den Beschluss, den Dialog von Scharm El-Scheich im Hinblick auf die konkrete Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens von Paris und dessen Komplementarität mit Artikel 9 des Übereinkommens von Paris fortzusetzen und zu intensivieren;
4. BEKRÄFTIGT, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten weiterhin uneingeschränkt dafür eintreten, entschlossen auf die Dringlichkeit von Klimaschutzmaßnahmen zu reagieren, wie die Annahme und Umsetzung des Gesetzgebungspakets „Fit für 55“, mit dem die Netto-Treibhausgasemissionen der EU bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 gesenkt werden, bestätigen; HEBT HERVOR, dass mit dem Paket die Bepreisung von CO₂-Emissionen auf weitere Wirtschaftszweige ausgeweitet wurde, um dort Emissionsreduktionen voranzutreiben, und dass die EU-Mitgliedstaaten einen Betrag in Höhe von 100 % ihrer Einnahmen aus dem Handel mit Emissionen für nationale und internationale Ausgaben im Zusammenhang mit der Klimawende, einschließlich ihrer sozialen Dimension, aufwenden werden;

5. BETONT, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten einen führenden Beitrag leisten und weiterhin eine treibende Kraft für internationale Klimaschutzmaßnahmen und internationale Unterstützung sein werden, einschließlich durch die Umsetzung der Global-Gateway-Strategie zur Unterstützung der Agenden unserer Partnerländer für nachhaltige Entwicklung; NIMMT MIT GENUGTUUNG ZUR KENNTNIS, dass die Europäische Investitionsbank ihr Ziel, bis 2025 einen Anteil grüner Finanzierungen von 50 % zu erreichen, im Jahr 2023 das dritte Jahr übertragen hat;
6. WÜRDIGT, dass die öffentliche Finanzierung der Klimapolitik, einschließlich der internationalen Finanzierung der Klimapolitik, für die Unterstützung von gefährdeten Ländern und Gemeinschaften, insbesondere derjenigen, die unverhältnismäßig stark von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, nach wie vor von entscheidender Bedeutung ist, und zwar auch im Hinblick auf die Anpassung an den Klimawandel; MACHT DARAUF AUFMERKSAM, wie wichtig es ist, öffentliche Entwicklungshilfe wirksam zu nutzen und als Katalysator einzusetzen, um Mittel aus anderen Quellen zu mobilisieren; HEBT die aktuellen Herausforderungen, denen sich viele Entwicklungsländer, insbesondere jene mit erheblichen Kapazitätsengpässen, beim Zugang zu Finanzierung der Klimapolitik gegenüber sehen, und die Notwendigkeit weiterer Anstrengungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen HERVOR;

7. ANERKENNT, wie wichtig die Aufstockung der Mittel für den Aufbau von Widerstandsfähigkeit und die Verbesserung der Anpassungskapazitäten gegenüber dem Klimawandel ist; BEKRÄFTIGT ERNEUT die Entschlossenheit der EU und ihrer Mitgliedstaaten, der Aufforderung nachzukommen, bis 2025 die von den Industrieländern gemeinsam bereitgestellten Mittel zur Finanzierung von Klimamaßnahmen für die Anpassung der Entwicklungsländer an den Klimawandel gegenüber dem Stand von 2019 zu verdoppeln; BETONT, dass internationale vergünstigte Finanzierungen und inländische öffentliche Finanzmittel von entscheidender Bedeutung sind, wenn es um die Unterstützung und Verstärkung von Anpassungsmaßnahmen durch eine angemessene Programmplanung, Planung und Haushaltsplanung geht, wodurch auch private Finanzierungen besser zugänglich und einbezogen werden;
8. BEGRÜßT die ersten Schritte zur Operationalisierung des Fonds für Klimaschäden und -verluste und RUFT zu Beiträgen aus ganz unterschiedlichen Finanzierungsquellen, einschließlich Zuschüssen und Darlehen zu Vorzugsbedingungen aus öffentlichen, privaten und innovativen Quellen, AUF; BEKRÄFTIGT das Engagement der EU, die Maßnahmen für die Abwendung, Minimierung und Bewältigung von Verlusten und Schäden auszubauen, wie die Mittelzusagen der EU und ihrer Mitgliedstaaten, die über zwei Drittel des ursprünglichen Beitrags zu dem Fonds ausmachen, veranschaulichen;

9. MACHT DARAUF AUFMERKSAM, dass es notwendig ist, den Privatsektor in großem Maßstab durch wirksame und glaubwürdige politische Rahmen zu mobilisieren, mit denen Marktversagen und andere Hindernisse angegangen werden können, um verstärkte Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen freizusetzen; UNTERSTREICHT, dass der Privatsektor den größten Teil der erforderlichen Investitionen in eine klimaneutrale, ressourceneffiziente und klimaresiliente Entwicklung aufbringen muss; BETONT in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, den privaten Sektor, unter anderem über große Unternehmen und den Finanzsektor, in die Klimawende und die Umstellung von umweltschädlichen Tätigkeiten auf nachhaltige Tätigkeiten einzubeziehen, indem Instrumente wie Taxonomien, Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und sektorbezogene Pfade zur Angleichung an das Übereinkommen von Paris genutzt werden; BEKRÄFTIGT ERNEUT, dass ein angemessener Umgang mit Transitions- und physischen Klimarisiken von wesentlicher Bedeutung ist, und ERMUTIGT zu nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen weltweit, auch seitens privater Finanzakteure, unter Hinweis auf deren vielfältige Vorteile, wie etwa den Zugang zu Kapital, eine gestärkte Reputation und ein solideres Risikomanagement; ERKENNT die Notwendigkeit von verhältnismäßigen Regulierungsrahmen AN, die die Geschäftskosten minimieren und gleichzeitig strenge Umwelt- und Sozialstandards aufrechterhalten;

10. HEBT HERVOR, dass inländischen Finanzierungen eine Schlüsselrolle zukommt und jedes Land die grundlegenden Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für Investitionen schaffen und diese verbessern sollte, um verstärkt Mittel zu mobilisieren und Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen anzustoßen. Dies erfordert einen ressortübergreifenden Ansatz, indem Klimaschutzmaßnahmen systematisch in die makroökonomischen und haushaltspolitischen Maßnahmen einbezogen werden, einschließlich durch die Bepreisung von CO₂-Emissionen, Haushaltsplanung, öffentliche Investitionen und Beschaffungsverfahren, sowie indem wirtschaftliche Interessenträger einbezogen und stärker in Klimaschutzmaßnahmen eingebunden werden; BEKRÄFTIGT ERNEUT das Bekenntnis der EU, starke Bündnisse mit Entwicklungsländern einzugehen, um die Bemühungen zum Aufbau der entsprechenden Kapazitäten zu unterstützen; BEGRÜßT die diesbezügliche Arbeit des Bündnisses von Finanzministern für Klimaschutz und insbesondere die Einleitung der Initiative zur Unterstützung bei den national festgelegten Beiträgen (NDC) in Zusammenarbeit mit der NDC-Partnerschaft, um die Einbindung der Finanzministerinnen und -minister bei der Ausarbeitung, Finanzierung und Umsetzung der national festgelegten Beiträge, die den wesentlichen Bestandteil des Übereinkommens von Paris ausmachen, zu stärken;
11. BEGRÜßT – im Zusammenhang mit sinnvollen Klimaschutzmaßnahmen und einer transparenten Umsetzung – das Erreichen des gemeinsamen Ziels der Industrieländer, Finanzmittel für die Klimapolitik in Höhe von 100 Mrd. USD für Entwicklungsländer bereitzustellen, wobei im Jahr 2022 115,9 Mrd. USD bereitgestellt und mobilisiert wurden; WEIST DARAUF HIN, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten hierzu einen erheblichen Beitrag geleistet haben, und BEKRÄFTIGT ERNEUT die Zusage der EU und ihrer Mitgliedstaaten, dieses Ziel bis 2025 kontinuierlich einzuhalten; BEKRÄFTIGT ebenso ERNEUT die Zusage, die Synergien zwischen den Finanzierungen für die Agenden für Klimaschutz, biologische Vielfalt und nachhaltige Landbewirtschaftung weiter zu stärken;

12. BEKRÄFTIGT ERNEUT das konstruktive Engagement der EU bei den Beratungen über das neue gemeinsame quantifizierte Ziel für die Finanzierung von Klimamaßnahmen im Rahmen des Übereinkommens von Paris; BETONT, dass bei der Ausformulierung des neuen Ziels als Teil eines globalen Rahmens für die Klimaschutzfinanzierung, bei dem alle Finanzierungsquellen – nationale und internationale, öffentliche und private – einander ergänzen und sich gegenseitig unterstützen und bei dem verschiedenen Kombinationen von Finanzierungsmodalitäten Rechnung getragen wird, ein breit angelegter und transformativer Ansatz notwendig ist;

13. UNTERSTREICHT, dass dieses Ziel die globalen und nationalen Anstrengungen umfassender abbilden sollte, um die Mittel zur Finanzierung der Klimapolitik mit Hilfe von Maßnahmen zu mobilisieren, die darauf abzielen, günstige Rahmenbedingungen zu stärken, damit die Finanzströme weltweit mit einem Weg hin zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris in Einklang gebracht werden und Investitionsströme, insbesondere in Entwicklungsländern, freigesetzt werden; BETONT in diesem Zusammenhang, wie wichtig ein integrierter, vielschichtiger Ansatz für das neue gemeinsame quantifizierte Ziel ist. Das Kernstück des neuen gemeinsamen quantifizierten Ziels sollten internationale öffentliche Finanzmittel sein, die von einer breiteren Basis von Beitragsleistern bereitgestellt und mobilisiert werden, einschließlich der Länder, die in der Lage sind, Beiträge zu leisten; BETONT, dass als Vorbedingung für ein ehrgeiziges neues gemeinsames quantifiziertes Ziel die Gruppe der Beitragsleister vergrößert werden muss, wobei der Entwicklung der jeweiligen Fähigkeiten und den hohen Treibhausgasemissionen seit Anfang der 90er Jahre und deren dynamischer Natur Rechnung zu tragen ist; IST SICH BEWUSST, dass die Industrieländer als Teil der globalen Bemühungen weiterhin die Führungsrolle übernehmen sollten, wenn es darum geht, die Finanzierung von Klimamaßnahmen aus einer Vielzahl von Quellen, Instrumenten und Kanälen zu mobilisieren; WÜRDIGT daher, dass viele Entwicklungsländer bereits Finanzmittel für Klimamaßnahmen bereitstellen und mobilisieren, unter anderem über spezielle Klimafonds, multilaterale Entwicklungsbanken, nationale Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen und durch Süd-Süd-Kooperation; HEBT HERVOR, dass das Kernstück des neuen gemeinsamen quantifizierten Ziels gezielt in einer Weise genutzt werden sollte, dass eine effiziente, zugängliche und wirksame Unterstützung von gefährdeten Ländern und Gemeinschaften bei der Erzielung von Ergebnissen vor Ort sichergestellt ist und die starke globale Solidarität mit diesen Ländern und Gemeinschaften zum Ausdruck kommt; ERMUTIGT alle Beitragsleister, über die Höhe der bereitgestellten und mobilisierten Finanzierung der Klimapolitik Bericht zu erstatten, um die Transparenz zu verbessern und eine stärkere Abstimmung, Komplementarität und Kohärenz zwischen den verschiedenen Bereitstellern und Akteuren zu ermöglichen, da dies das Potenzial birgt, mehr Finanzierungen für Klimamaßnahmen anzustoßen;

14. NIMMT die Erkenntnisse des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen, wonach noch immer mehr öffentliche und private Finanzmittel in fossile Brennstoffe fließen als in die Anpassung an den Klimawandel und den Klimaschutz, ZUR KENNTNIS und FORDERT alle zur Finanzierung der Klimapolitik Beitragenden NACHDRÜCKLICH AUF, dafür zu sorgen, dass die Bereitstellung und Mobilisierung von Finanzierungen für Klimamaßnahmen nicht Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen dienen dürfen, wobei anerkannt wird, dass rasch Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Energiearmut insbesondere in den am stärksten gefährdeten Entwicklungsländern zu bekämpfen; RUFT die multilateralen Entwicklungsbanken AUF, Finanzierungen mit Bezug zu fossilen Brennstoffen im Rahmen ihrer Angleichung an die Ziele des Übereinkommens von Paris so bald wie möglich schrittweise einzustellen, eine detaillierte Berichterstattung über die noch bestehenden Finanzierungen mit Bezug zu fossilen Brennstoffen vorzulegen und die Länder dabei zu unterstützen, Subventionen für fossile Brennstoffe, die nicht der Bekämpfung der Energiearmut oder dem gerechten Übergang dienen, schrittweise abzuschaffen;

15. BETONT, dass den multilateralen Entwicklungsbanken und anderen internationalen Finanzinstitutionen eine entscheidende Rolle dabei zukommt, sowohl Investitionsmöglichkeiten zu erschließen als auch Finanzmittel für Klima und Entwicklung zu mobilisieren, und zwar durch Darlehensvergabe, das Anstoßen privater Finanzierungen und die Förderung der Mobilisierung inländischer Mittel. Auf der Grundlage des Fahrplans der G20 zum Rahmen für die angemessene Eigenkapitalausstattung müssen die multilateralen Entwicklungsbanken weiterhin Reformen durchführen und die Koordinierung untereinander verbessern, um mehr Finanzierungen von Klimamaßnahmen bereitzustellen zu können; IST SICH DESSEN BEWUSST, dass die Herausforderungen im Zusammenhang mit Investitionen in den Klimaschutz in immer mehr Ländern durch die steigende Schuldenlast und gestiegene Kapitalkosten noch verschärft werden; BEKRÄFTIGT ERNEUT, wie dringlich es ist, die umfassende Reform der internationalen Finanzarchitektur fortzusetzen, und WÜRDIGT die zunehmende Zusammenarbeit in diesem Bereich; BEGRÜßT die neue Vision der Weltbankgruppe und die jüngste Arbeit der G20, die dazu beitragen sollen, große Investitionen durch vertikale Klima- und Umweltfonds besser zu mobilisieren und zu lenken sowie eine Agenda für strukturelle Veränderungen im Hinblick auf die Angleichung des Finanzsektors an das 1,5 °C-Ziel festzulegen; SIEHT ebenso der Veröffentlichung und Umsetzung des Aktionsplans der multilateralen Klimafonds für Komplementarität und Kohärenz (*Multilateral Climate Funds Action Plan on Complementarity and Coherence*) durch die vertikalen Klima- und Umweltfonds MIT INTERESSE ENTGEGEN;

16. BETONT, dass innovative Formeln zur Ausweitung der Quellen von vergünstigten Finanzierungen für Klimaschutzmaßnahmen geprüft werden müssen; UNTERSTÜTZT die Bemühungen der jüngsten Initiativen und Koalitionen, die dazu beitragen, die internationale Agenda für die Bepreisung von CO₂-Emissionen voranzubringen, die Bemühungen derjenigen Initiativen und Koalitionen, die sich für Klimaschutzmaßnahmen und die Wiederherstellung der Natur einsetzen, sowie der Initiativen, die darauf abzielen, den Zugang zu Finanzierungen zu verbessern, indem Hindernisse im Zusammenhang mit der Schuldenanfälligkeit, dem haushaltspolitischen Spielraum und den Kapitalkosten beseitigt werden, und die die Reform der internationalen Finanzarchitektur im Interesse einer besseren Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels beschleunigen;
17. FORDERT die Europäische Kommission AUF, einen Überblick über die von der EU, auch von ihren Mitgliedstaaten und der Europäischen Investitionsbank, 2023 geleistete internationale Finanzierung von Klimamaßnahmen zur Billigung durch den Rat im Vorfeld der 29. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vorzulegen.